



## Orientierung zu den personellen Voraussetzungen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung

Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII müssen u. a. die personellen Voraussetzungen vorliegen, um eine Betriebserlaubnis erteilen zu können. Die persönliche und fachliche Eignung der Fachkräfte ist wesentlich dafür, ob das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewahrt ist. Zur Prüfung der personellen Voraussetzungen sind die Zahl der Fachkräfte und ihre erforderliche Qualifikation in der Konzeption zu beschreiben, damit diese Inhalte der Erlaubnis werden können.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob die personellen Voraussetzungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII vorliegen, sind die fachliche Zweckbestimmung der Einrichtung und das jeweilige Aufgabenfeld der einzelnen Beschäftigten.

In Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung nimmt das Personal neben der Aufsichts- und Betreuungsfunktionen auch Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr und erhält dadurch Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Im Allgemeinen ist daher davon auszugehen, dass in Einrichtungen mit pädagogischer und ggf. therapeutischer Zielsetzung Fachkräfte mit pädagogischen und/oder therapeutischen Fähigkeiten tätig sein müssen. Da die offene Formulierung des § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII abstrakte Personalanforderungen nicht zulässt, hat die Entscheidung des Landesjugendamtes auf Grundlage konkreter Einzelfallprüfungen zu erfolgen.

Generell ist eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams entsprechend der Zielgruppe und dem Leistungsangebot anzustreben. Zudem ist zu beachten, dass das Personal in Einrichtungen mit spezifischer Fachausrichtung über dementsprechende Zusatzqualifikationen verfügt.

Die nachfolgende Orientierungshilfe wurde vor dem Hintergrund der Aufgaben des Landesjugendamtes als betriebserlaubniserteilende Behörde und Aufsicht, Kinder und Jugendliche gegen nicht-fachgerechtes Handeln zu schützen, entwickelt. Soweit Qualifikationsprofile genannt sind, sind damit keine statischen Vorgaben verbunden. Die vorliegende Orientierungshilfe umfasst lediglich eine verallgemeinerte Aufzählung. Sie ist nicht als abschließend zu verstehen, d. h. die notwendige Einzelfallentscheidung gemäß dem gegebenen fachlichen Beurteilungsrahmen innerhalb und auch außerhalb dieser Orientierungshilfe bleibt unberührt.

**[1] Fachkräfte mit staatlich anerkannter Ausbildung und Prüfung**, die zur Sicherstellung der bewährten Standards als pädagogische Fachkräfte im Gruppendienst in den (teil-)stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung aufgrund der hinterlegten Ausbildungsinhalte als grundsätzlich geeignet erachtet werden, sind insbesondere:

- Staatlich anerkannte Erzieher:innen
- Heimerzieher:innen
- Erzieher:innen für Heime und Horte
- Erzieher:innen für Jugendheime
- Diplom Sozialpädagogen:innen
- Diplom Sozialarbeiter:innen
- Diplompädagogen:innen
- Staatlich anerkannte Heilerzieher:innen

- Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger:innen
- Heilpädagogen:innen
- Kindheitspädagogen:innen
- vergleichbare Bachelor und Masterabschlüsse mit staatlicher Anerkennung (z. B. Early Education, Soziale Arbeit und Management, Sozialpädagogik und Management)
- Diakon:innen (Sozialarbeit)<sup>1</sup>

**[2] Weitere berufliche Vorbildungen und Erfahrungen nach Einzelfallprüfung** des Landesjugendamtes<sup>2</sup>:

**a)** Geeignete Fachkräfte sind des Weiteren insbesondere Absolventen der Studiengänge:

- Psychologie
- Erziehungswissenschaften (als Hauptfach)
- Lehramt (Grundschule, Sekundarstufe I)
- Sozialwissenschaften
- Personen mit pädagogischen Abschlüssen aus EU-Staaten und anderen Staaten (wenn staatliche Anerkennung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales versagt wurde)

für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, **wenn** mindestens 120 Credit-Points der Studienmodule identisch sind mit einem Studium der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit (120 CP von 180CP = 2/3).

**b) Fachkräfte mit langjähriger Tätigkeit im pädagogischen Bereich** sind geeignet, wenn mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrungen im Bereich Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 bis 35a, 41 SGB VIII) als Äquivalent zu einer pädagogischen Fachausbildung zur Sicherung des Kindeswohls vorliegen. Insbesondere sind Fachkompetenzen in der Betreuung in Form von Fort- und Weiterbildungen dem Landesjugendamt nachzuweisen. Zu den Kernkompetenzen, die zu belegen sind, gehören insbesondere qualifizierte psychologische, sozialpädagogische, sozialarbeiterische oder sozialtherapeutische Kenntnisse/Fähigkeiten. Fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Krisenintervention/des Krisenmanagements sind ebenso unabdingbar wie die sichere Beherrschung ergebnisorientierter und klientenzentrierter Gesprächsführung und bewährter Techniken der Deeskalation.

**c)** Personen, bei denen es sich nach einer **Einzelfallentscheidung des Landesjugendamtes**, um eine Fachkraft handelt. Eine positive Entscheidung erfolgt in der Regel bei:

- Personen, die bereits  $\frac{3}{4}$  der grundständigen Ausbildung unter Punkt 1 in Vollzeit oder berufsbegleitend absolviert haben
- Personen, die an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung teilgenommen haben und über eine Prüfungszulassung (durch das Schulamt) verfügen
- Kindergärtner:innen, mit Teilanerkennung
- Krippenerzieher:innen, mit Teilanerkennung
- Kirchlich anerkannten Heimerzieher:innen.

<sup>1</sup> <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/archiv/9084.pdf> - Stand 24.06.2022

<sup>2</sup> bitte nutzen Sie das Formular zur Einschätzung der beruflichen Qualifikation auf der Homepage des Landesjugendamtes

**d) Personen mit (pädagogischen) Abschlüssen aus EU-Staaten und anderen Staaten:** Sowohl nach der EU-Richtlinie 2006/35 EG als auch nach der sog. Lissabon-Konvention sind ausländische Abschlüsse anzuerkennen, soweit im Vergleich zu der entsprechenden inländischen Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede vorliegen.

Hinweis:

„Für die **staatliche Anerkennung eines im Ausland erworbenen Abschlusses** auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und Sozialarbeit sowie auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig, sofern die Antragsteller ihren Hauptwohnsitz oder eine Arbeitsstelle in Mecklenburg-Vorpommern haben“<sup>3</sup>.

Für eine Einzelfallentscheidung (nach versagter staatlicher Anerkennung) sind beizubringen:

- Nachweise über die schulischen und beruflichen Abschlüsse sowie Arbeitszeugnisse/ Beurteilungen jeweils in übersetzter und beglaubigter Form
- Prüfergebnis der „Kultusministerkonferenz - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“<sup>4</sup>
- Nachweis über das Sprachlevel (mindestens C1)
- Erweitertes Führungszeugnis (bei Aufenthalt von weniger als 5 Jahren in Deutschland ist ein Führungszeugnis oder eine gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes erforderlich)
- Nachweis über den Aufenthaltsstatus, der zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

---

<sup>3</sup> <https://www.lagus.mv-regierung.de/LPH/Auslaendische-Bildungsabschluesse/> - Stand: 24.06.2022

<sup>4</sup> Weitere Informationen unter: <https://anabin.kmk.org/anabin.html>